Einkaufs- und Bestellbedingungen der G&H Gruppe

Besondere Bedingungen für IT- und Facility-Services

Gültig für: G&H IT Service GmbH und G&H FM Service GmbH | Stand: 30.11.2026 · Version 1

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten für sämtliche Bestellungen, Aufträge und Verträge bei oder mit den nachfolgenden Gesellschaften:

- G&H IT Service GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 104333
- G&H FM Service GmbH, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Darmstadt unter HRB 107542

(2) Vertragspartner des Auftragnehmers oder Lieferanten (nachfolgend „Auftragnehmer“) ist jeweils ausschließlich die im Bestellschreiben oder Vertrag ausdrücklich bezeichnete Gesellschaft (nachfolgend „Auftraggeber“).

(3) Diese Bedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Sie gelten in der jeweils bei Vertragsschluss gültigen Fassung auch für künftige Verträge mit dem Auftragnehmer, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.

(4) Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftraggeber ihnen nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen vorbehaltlos entgegennimmt. Etwas anderes gilt nur, wenn der Auftraggeber ihrer Geltung ausdrücklich in Textform zustimmt.

§ 2 Vertragsunterlagen und Rangfolge

Für den jeweiligen Vertrag gilt folgende Rangfolge, wobei auf gleicher Rangstufe die speziellere Regelung vorgeht:

a) individuelle Vereinbarungen,

b) Bestellschreiben / Auftragsschreiben,

c) Leistungsbeschreibung, Leistungsverzeichnis, SLA und sonstige Anlagen,

d) die VOB/B, soweit sie wirksam einbezogen ist,

e) die §§ 12 ff. dieser Einkaufs- und Bestellbedingungen,

f) die §§ 1–11 dieser Einkaufs- und Bestellbedingungen,

g) das Angebot des Auftragnehmers.

§ 3 Leistungspflichten und Ausführung

(1) Der Auftragnehmer schuldet eine vollständige, mangelfreie, funktionsfähige und termingerechte Leistung nach Maßgabe des Vertrags, der anerkannten Regeln der Technik sowie aller anwendbaren gesetzlichen Vorschriften und Normen.

(2) Alle zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung erforderlichen Nebenleistungen, die nach der Leistungsbeschreibung oder der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören, sind mit der vereinbarten Vergütung abgegolten, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

(3) Der Auftragnehmer hat die für seinen Leistungsbereich geltenden Sicherheits-, Zugangs-, Haus- und Organisationsvorgaben des Auftraggebers einzuhalten.

(4) Der Einsatz von Nachunternehmern bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers in Textform. Der Auftragnehmer haftet für Nachunternehmer wie für eigenes Verschulden.

(5) Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich alle erforderlichen Nachweise über die ordnungsgemäße Beauftragung und Beschäftigung eingesetzter Nachunternehmer vorzulegen.

§ 4 Preise, Preisanpassungen und Nachträge

(1) Die im Vertrag, in der Bestellung oder in der zugehörigen Leistungsbeschreibung vereinbarten Preise sind Festpreise.

(2) Der Festpreis umfasst sämtliche Kosten und Aufwendungen, die zur vollständigen, ordnungsgemäßen und termingerechten Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlich sind. Hierzu gehören insbesondere Verpackung, Transport, Versand, Fahrt- und Reisezeiten, Reisekosten, Be- und Entladung, Entsorgung, Nebenkosten sowie alle anderen zur Vertragserfüllung notwendigen Aufwendungen.

(3) Bei Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als zwölf Monaten können Preisanpassungen nur verlangt werden, wenn dies im Einzelvertrag ausdrücklich geregelt ist; § 313 BGB bleibt unberührt. Eine solche Regelung muss mindestens enthalten:

- **a)** die Anknüpfung an einen objektiven Index,
- **b)** eine Anpassung frühestens nach zwölf Monaten,
- **c)** eine Ankündigungsfrist von mindestens acht Wochen und
- **d)** eine Wirkung nur für die Zukunft.

(4) Nachträge, Mehrleistungen und Mehrkosten werden aufgrund des Vertrags nur vergütet, wenn sie vor ihrer Ausführung vom Auftraggeber in Textform beauftragt oder angeordnet wurden. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr akuter Gefahren oder Schäden bleiben unberührt; sie sind unverzüglich anzuzeigen und nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 5 Termine, Verzug und Vertragsstrafe

(1) Die im Vertrag, in der Bestellung, in der Leistungsbeschreibung, im Leistungsverzeichnis und im Terminplan als verbindlich bezeichneten Termine und Fristen sind verbindlich. Dies gilt auch für verbindlich vereinbarte Fertigstellungstermine sowie für alle anderen ausdrücklich als vertragsstrafenbewehrt bezeichneten Termine.

(2) Erkennt der Auftragnehmer, dass vereinbarte Termine oder Fristen nicht eingehalten werden können, hat er den Auftraggeber hierüber unverzüglich unter Angabe von Gründen und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform zu informieren.

(3) Gerät der Auftragnehmer mit einem verbindlich vereinbarten Liefer- oder Fertigstellungstermin (Endtermin) oder einem ausdrücklich als vertragsstrafenbewehrt vereinbarten Zwischentermin schuldhaft in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden begonnenen Kalendertag des Verzugs eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Nettoauftragswerts des von der Verzögerung betroffenen Leistungsteils, insgesamt jedoch höchstens 5 % der auf diesen Leistungsteil entfallenden Nettoabrechnungssumme, zu verlangen. Soweit eine Zuordnung zu einem abgrenzbaren Leistungsteil nicht möglich ist, ist auf die Gesamtleistung abzustellen. Die Vertragsstrafen nach diesem Absatz sind auch bei Überschreitung mehrerer Termine insgesamt auf höchstens 5 % der Nettoabrechnungssumme begrenzt. Nettoabrechnungssumme ist die Vergütung ohne Umsatzsteuer, die dem Auftragnehmer nach der Schlussabrechnung für die tatsächlich erbrachten Leistungen zusteht.

(4) Die Geltendmachung von weitergehenden Schäden des Auftraggebers bleibt vorbehalten. Soweit der Auftraggeber Schadensersatz geltend macht, ist die Vertragsstrafe nach vorstehendem Absatz 3 in Abzug zu bringen, soweit sie auf demselben Sachverhalt beruht.

(5) Nimmt der Auftraggeber die verspätete Leistung ab, genügt zur Wahrung des Anspruchs auf die Vertragsstrafe die Erklärung des Vorbehalts dem Grunde nach bei der Abnahme. Die Bezifferung kann bis zur Schlusszahlung erfolgen. Soweit eine Abnahme gesetzlich oder vertraglich nicht vorgesehen ist, kann die Vertragsstrafe bis zur Schlusszahlung geltend gemacht werden.

§ 6 Haftung und Versicherung

(1) Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit eine angemessene Betriebshaftpflichtversicherung vorzuhalten. Die Mindestdeckungssummen betragen:

a) 5.000.000 EUR für Personenschäden,

b) 3.000.000 EUR für Sach- und Vermögensschäden.

(3) Der Versicherungsnachweis ist dem Auftraggeber auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.

§ 7 Compliance, Datenschutz und Informationssicherheit

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen sämtliche auf ihn, seine Beschäftigten und die von ihm eingesetzten Nachunternehmer anwendbaren gesetzlichen, behördlichen und – soweit verbindlich – tariflichen Vorgaben einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Vorschriften zum Mindestlohn, zur Arbeitnehmerentsendung, zur Arbeitnehmerüberlassung, zur ordnungsgemäßen Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Steuern, zum Aufenthalts-, Arbeitsgenehmigungs- und Zollrecht sowie – soweit anwendbar – zur Tariftreue. Der Auftragnehmer hat eingesetzte Nachunternehmer entsprechend zu verpflichten.

(2) Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter, Behördenmaßnahmen, Bußgeldern, Nachforderungen und Schäden frei, soweit diese auf einem vom Auftragnehmer oder seinen Nachunternehmern zu vertretenden Verstoß gegen Absatz 1 beruhen.

(3) Verarbeitet der Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers personenbezogene Daten, ist vor Beginn der Verarbeitung ein Auftragsverarbeitungsvertrag gemäß Art. 28 DSGVO abzuschließen.

(4) Der Auftragnehmer hat angemessene technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz von Daten, Systemen und vertraulichen Informationen zu treffen und Sicherheitsvorfälle mit Auftragsbezug unverzüglich anzuzeigen.

§ 8 Vertraulichkeit

(1) Der Auftragnehmer hat alle ihm im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden nicht öffentlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Zugangsdaten, technischen Details und Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Vertragserfüllung zu verwenden.

(2) Die Vertraulichkeitspflicht gilt nicht für Informationen, die

- **a)** bei Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren,
- **b)** später ohne Vertragsverstoß öffentlich bekannt werden,
- **c)** dem Auftragnehmer nachweislich bereits rechtmäßig bekannt waren,
- **d)** ihm von einem Dritten rechtmäßig und ohne Vertraulichkeitspflicht überlassen wurden oder
- **e)** aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung offengelegt werden müssen; in diesem Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber – soweit rechtlich zulässig – vor der Offenlegung zu informieren.

(3) Der Auftragnehmer darf vertrauliche Informationen nur insoweit an Mitarbeiter oder Nachunternehmer weitergeben, wie dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Personen vor der Weitergabe der vertraulichen Informationen mindestens in demselben Umfang zur Vertraulichkeit verpflichtet werden, wie der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber nach dem Vertrag zur Vertraulichkeit verpflichtet ist, soweit nicht bereits eine gleichwertige gesetzliche oder vertragliche Vertraulichkeitsverpflichtung besteht. Der Auftragnehmer steht für Verstöße dieser Personen gegen die Vertraulichkeitspflichten wie für eigenes Verschulden ein.

(4) Auf Verlangen des Auftraggebers, spätestens jedoch unverzüglich nach Beendigung des Vertrags, hat der Auftragnehmer sämtliche vom Auftraggeber erhaltenen oder im Zusammenhang mit dem Vertrag erlangten vertraulichen Unterlagen, Datenträger und Daten nach Wahl des Auftraggebers vollständig an den Auftraggeber herauszugeben oder datenschutz- und vertraulichkeitskonform zu löschen bzw. zu vernichten. Dies gilt auch für angefertigte Kopien und sonstige Vervielfältigungen. Hiervon ausgenommen sind nur solche Unterlagen und Daten, deren Aufbewahrung der Auftragnehmer aufgrund zwingender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten vornehmen muss. Diese dürfen ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Aufbewahrungspflicht vorgehalten werden und sind nach deren Wegfall unverzüglich zu löschen oder zu vernichten. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die vollständige Rückgabe, Löschung oder Vernichtung auf Verlangen in Textform zu bestätigen.

(5) Die Pflichten nach § 8 bestehen nach Beendigung des Vertrags für drei Jahre fort; für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG gelten sie unbefristet, solange die Information ein Geschäftsgeheimnis ist.

§ 9 Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

(1) Rechnungen sind, sofern im Einzelvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, ausschließlich elektronisch in einem vom Auftraggeber zugelassenen Format, insbesondere als XRechnung oder ZUGFeRD an die im Bestellschreiben angegebene Rechnungsadresse oder über den dort benannten Übermittlungsweg zu übermitteln. Es muss sich um eine elektronische Rechnung im Sinne des § 14 Abs. 1 UStG handeln. Rechnungen in einem anderen Format (z. B. als PDF) sind nur zulässig, soweit dies nach den umsatzsteuerlichen Übergangsregelungen gestattet ist und der Auftraggeber zugestimmt hat.

(2) Rechnungen müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und prüffähig sein. Sie müssen mindestens folgende Angaben enthalten bzw. folgende Unterlagen umfassen:

- **a)** Bestellnummer,
- **b)** eindeutige Bezeichnung der beauftragenden Gesellschaft,
- **c)** Leistungszeitraum,
- **d)** vertraglich geschuldete Leistungsnachweise,
- **e)** die im Bestellschreiben bezeichnete Rechnungsadresse.

(3) Nach den Absätzen 1 und 2 nicht ordnungsgemäß gestellte oder nicht prüffähige Rechnungen und fehlende Leistungsnachweise führen die Fälligkeit nicht herbei, wenn der jeweilige Mangel die sachliche oder rechnerische Prüfung der Rechnung beeinträchtigt. Der Auftraggeber ist berechtigt, solche Rechnungen unter Angabe des Mangels binnen 30 Tagen nach Zugang zurückzuweisen. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst mit Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen und korrigierten Rechnung einschließlich der geschuldeten Leistungsnachweise.

(4) Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt das Zahlungsziel 30 Kalendertage ab Zugang einer ordnungsgemäßen und prüffähigen Rechnung einschließlich der vertraglich geschuldeten Leistungsnachweise, bei abnahmebedürftigen Leistungen jedoch nicht vor der Abnahme. Ansprüche auf Abschlagszahlungen nach § 632a BGB bleiben unberührt.

(5) Der Auftragnehmer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur wegen Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu.

§ 10 Form, individuelle Abreden und Teilunwirksamkeit

(1) Änderungen, Ergänzungen, Nachträge und sonstige rechtserhebliche Erklärungen nach diesem Vertrag bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

(2) Individuelle Abreden zwischen den Parteien haben Vorrang (§ 305b BGB).

(3) Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt die gesetzliche Regelung.

§ 11 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

(1) Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz des jeweiligen Auftraggebers.

§ 12 Anwendungsbereich

Die §§ 13–20 dieser Einkaufs- und Bestellbedingungen gelten für sämtliche für den Auftraggeber erbrachten IT-Leistungen, Managed Services, Support-, Wartungs-, Überwachungs-, Betriebs-, Prüf-, Inspektions-, Instandhaltungs- und sonstige Facility-Management-Leistungen sowie für damit zusammenhängende Lieferungen. Für Leistungen an Bauwerken oder baulichen Anlagen gelten vorrangig die Einkaufs- und Bestellbedingungen der G&H Elektrotechnik GmbH und G&H Sicherheitssysteme GmbH.

§ 13 Vertragsarten und Leistungsqualifikation

(1) Für reine Dienstleistungen gelten die dienstvertraglichen Vorschriften des BGB.

(2) Für Leistungen mit geschuldetem Werkerfolg oder sonstige erfolgsbezogene Leistungen, gelten die werkvertraglichen Vorschriften des BGB.

(3) Für Lieferungen gelten die kaufrechtlichen Vorschriften des BGB.

(4) Die Einordnung einer Leistung als Dienst-, Werk- oder Lieferleistung richtet sich nach dem konkreten Vertragsinhalt und der geschuldeten Hauptleistung.

§ 14 Leistungsnachweise und Abnahme

(1) Reine Dienstleistungen unterliegen keiner Abnahme. Der Auftragnehmer hat prüffähige Leistungsnachweise vorzulegen. Diese gelten für Abrechnungszwecke als genehmigt, wenn der Auftraggeber ihnen nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang in Textform widerspricht und der Auftragnehmer ihn bei Vorlage auf diese Folge hingewiesen hat. Gesetzliche Rechte wegen Pflichtverletzungen bleiben unberührt. Ansprüche auf Rückzahlung von Vergütung für nachweislich nicht erbrachte Leistungen bleiben ebenfalls unberührt.

(2) Werkvertragliche IT- oder FM-Leistungen bedürfen einer Abnahme. Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung und nach Übergabe der für Nutzung, Betrieb, Wartung und Administration wesentlichen Dokumentation. Soweit vereinbart, erfolgt die Abnahme auf Grundlage eines Abnahmetests mit festgelegten Testfällen und Fehlerklassen.

(3) § 640 Abs. 2 BGB gilt mit der Maßgabe, dass die Abnahme nur als erklärt gilt, wenn

- **a)** der Auftragnehmer die Fertigstellung angezeigt und einen prüffähigen Leistungsnachweis vorgelegt hat,
- **b)** er dem Auftraggeber in Textform eine Frist zur Abnahme von mindestens 14 Kalendertagen gesetzt und ausdrücklich auf die Folgen einer nicht begründeten Abnahmeverweigerung hingewiesen hat und
- **c)** der Auftraggeber die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels in Textform verweigert.

(4) Eine konkludente Abnahme durch Nutzung – auch im Produktivbetrieb – oder Zahlung findet nicht statt. Die Abnahmefiktion nach § 640 Abs. 2 BGB in der Ausgestaltung nach Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 15 Service Levels, Reaktionszeiten und Leistungsstörungen

(1) Vereinbarte Service Levels, Reaktionszeiten, Wiederherstellungszeiten, Wartungsfenster und Verfügbarkeiten sind verbindlich.

(2) Der Auftragnehmer hat Störungen, Sicherheitsvorfälle und sonstige erhebliche Leistungsbeeinträchtigungen unverzüglich an den im Vertrag benannten Ansprechpartner des Auftraggebers zu melden.

(3) Erhebliche Verstöße gegen vereinbarte Service Levels sowie wiederholte Verstöße, insbesondere die Unterschreitung vereinbarter Service Levels in drei aufeinanderfolgenden Monaten oder in vier Monaten innerhalb von zwölf Monaten, stellen eine wesentliche Pflichtverletzung dar. § 314 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

(4) Service Credits oder pauschalierte Minderungen gelten nur, wenn sie im Einzelvertrag oder in einer SLA ausdrücklich vereinbart sind. Weitergehende gesetzliche Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt. Eine Doppelkompensation findet nicht statt.

§ 16 Mängelrechte und Verjährung

(1) Bei werkvertraglichen Leistungen und Lieferungen stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Mängelrechte uneingeschränkt zu.

(2) Bei reinen Dienstleistungen gelten die gesetzlichen Ansprüche wegen Pflichtverletzung; eine Abnahme ist hierfür nicht Voraussetzung.

§ 17 Datenschutz, Informationssicherheit und Zugriffe

(1) Der Auftragnehmer hat die anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere DSGVO und BDSG, einzuhalten.

(2) Der Auftragnehmer hat die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 7 Abs. 4 auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Fernzugriffe auf Systeme des Auftraggebers und die Nutzung administrativer Berechtigungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart ist. Für den Einsatz von Nachunternehmern, einschließlich Unterauftragsverarbeitern, gilt § 3 Abs. 4.

(4) Ergänzend zu § 7 Abs. 4 hat der Auftragnehmer Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnis sowie sonstige IT-relevante Störungen mit möglicher Auswirkung auf den Auftraggeber unverzüglich zu melden.

§ 18 Arbeitsergebnisse, Software und Nutzungsrechte

(1) An allen im Rahmen des Auftrags erstellten projektspezifischen Unterlagen, Dokumentationen, Konzepten, Customizings, Schnittstellen, Skripten, Softwarebestandteilen und sonstigen Arbeitsergebnissen räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber mit ihrer Entstehung, spätestens mit ihrer Übergabe, das nicht ausschließliche, zeitlich und räumlich unbeschränkte, übertragbare und unterlizenzierbare Recht ein, sie in allen bekannten Nutzungsarten zu nutzen, insbesondere zu vervielfältigen, zu bearbeiten und weiterzuentwickeln, soweit im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist; die Rechtseinräumung ist mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.

(2) Für individuell erstellte Software, Skripte, Schnittstellen und Customizings hat der Auftragnehmer den Quellcode in der jeweils aktuellen Fassung zusammen mit der zur Weiterentwicklung erforderlichen Dokumentation spätestens mit der Abnahme, bei laufenden Leistungen auf Verlangen des Auftraggebers, zu übergeben.

(3) Vorbestehende Rechte, Standardsoftware, Standardtools und allgemeines Know-how des Auftragnehmers verbleiben beim Auftragnehmer. Der Auftraggeber erhält hieran mindestens die für den Vertragszweck erforderlichen Nutzungsrechte.

(4) Der Einsatz von Open-Source-Software oder Komponenten Dritter ist dem Auftraggeber vorab in Textform offenzulegen, soweit hierdurch Lizenzpflichten, Offenlegungspflichten oder sonstige Nutzungsbeschränkungen entstehen können. Komponenten, deren Lizenzbedingungen die Offenlegung oder Lizenzierung von Software des Auftraggebers verlangen können (Copyleft), dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers in Textform eingesetzt werden. Der Auftragnehmer übergibt auf Verlangen eine Aufstellung der eingesetzten Open-Source-Komponenten mit den jeweiligen Lizenzen.

(5) Der Auftragnehmer sichert zu, zur Rechteeinräumung berechtigt zu sein, und stellt den Auftraggeber von Ansprüchen Dritter wegen Schutzrechtsverletzungen frei, soweit der Auftragnehmer die Rechtsverletzung zu vertreten hat.

§ 19 Vertragsende und Herausgabe

(1) Bei Vertragsende hat der Auftragnehmer sämtliche dem Auftraggeber zuzuordnenden Daten, Unterlagen, Dokumentationen, Zugangsdaten, Schlüssel, Konfigurationen und sonstigen Arbeitsmittel unverzüglich, bei Übergangsleistungen nach den Absätzen 3 und 4 spätestens mit deren Abschluss, in einem gängigen, maschinenlesbaren Format herauszugeben.

(2) Soweit personenbezogene Daten betroffen sind, sind diese nach Wahl des Auftraggebers zurückzugeben oder datenschutzkonform zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

(3) Bei Dauerschuldverhältnissen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf dessen Anforderung im zumutbaren Umfang bei der geordneten Übergabe an einen Folgeanbieter zu unterstützen.

(4) Auf Verlangen des Auftraggebers hat er seine Leistungen für eine Übergangszeit von bis zu sechs Monaten nach Vertragsende zu den bisherigen Bedingungen fortzuführen. Unterstützungsleistungen werden, soweit im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist, zu den vereinbarten oder mangels Vereinbarung zu angemessenen marktüblichen Sätzen vergütet.

§ 20 Kündigung

(1) Bei unbefristeten Dienst- und Dauerschuldverhältnissen kann jede Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende in Textform ordentlich kündigen, soweit im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist.

(2) Bei befristeten Verträgen ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen, soweit im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist. Zwingende gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

(3) Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

- **a)** wesentliche Vertragspflichten trotz Fristsetzung verletzt werden,
- **b)** wiederholt oder erheblich gegen vereinbarte Service Levels verstoßen wird,
- **c)** schwerwiegende Datenschutz- oder Informationssicherheitsverstöße vorliegen,
- **d)** unzulässig Nachunternehmer eingesetzt werden,
- **e)** die ordnungsgemäße Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen durch eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftragnehmers konkret gefährdet ist, besonders wenn der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt, fällige Verbindlichkeiten gegenüber Nachunternehmern, Lieferanten oder Beschäftigten in erheblichem Umfang nicht erfüllt oder die Leistungserbringung unterbricht, und der Auftragnehmer auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers nicht innerhalb einer angemessenen Frist von mindestens vierzehn Werktagen die ordnungsgemäße Fortführung der Leistung nachweist oder aber Sicherheit leistet.
- **f)** der Auftragnehmer seine Leistungen ganz oder in wesentlichen Teilen einstellt.

(4) Im Kündigungsfall gilt § 19 entsprechend. Die Vergütung richtet sich nach den wirksam vereinbarten Vertragsbedingungen und im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.